

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Februar 2022

291. Strassen (Uster, 748 See-/Wilstrasse, 337 Pfäffikerstrasse, hindernisfreier Ausbau Bushaltestellen, Radfahrschutzmass- nahmen, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die See-/Wilstrasse und die Pfäffikerstrasse auf dem Gebiet der Stadt Uster zählen zum Strassennetz des Kantons Zürich und werden im Kataster als regionale Verbindungsstrasse (Seestrasse) bzw. Hauptverkehrsstrasse (Wilstrasse) Nr. 748 und Hauptverkehrsstrasse (Pfäffikerstrasse) Nr. 337 geführt.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere für Radfahrerinnen und Radfahrer, werden in vier Teilbereichen Massnahmen umgesetzt. Die Bushaltestellen Niederuster, Wil und Ledi sollen gesetzeskonform umgebaut werden. Im Einvernehmen mit der Stadt Uster sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Seestrasse und der bestehenden Gehwege in den Abschnitten km 0.035–0.125 und km 0.435–0.545;
- Erstellung eines Mehrzweckstreifens auf der Seestrasse im Bereich der Einmündung Bühlstrasse und im Bereich der Einmündung Unterbühlstrasse;
- Beidseitige Markierung von Radstreifen auf der Seestrasse in den Abschnitten km 0.035–0.125 und km 0.435–0.545;
- Ausgestaltung als Fahrbahnhaltestellen sowie hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Niederuster und Wil auf der Seestrasse;
- Erstellung eines Gehwegs westlich entlang der Wilstrasse im Abschnitt km 0.595–0.680;
- Erstellung einer Querungshilfe und einer Abfahrtsrampe für Velofahrerinnen und Velofahrer auf der Wilstrasse;
- Instandsetzung der Pfäffikerstrasse und der bestehenden Gehwege im Abschnitt km 2.720–2.850;
- Ausgestaltung als Busbuchten sowie hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Ledi auf der Pfäffikerstrasse;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Stadtrat Uster hat das Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss Nr. 336/S4.05 vom 27. August 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 5. Juli bis 5. August 2019 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 17. Januar bis 17. Februar 2020.

Innerhalb der Auflagefrist wurden fünf Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten.

Mit allen Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages für den Landerwerb sowie der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese sind als erledigt abgeschrieben worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 14. Januar 2022 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	40 000
Bauarbeiten	1 700 000
Nebenarbeiten	350 000
Technische Arbeiten	335 000
Total	2 425 000

Die Stadt Uster hat mit Beschluss vom 27. August 2019 eine Kostenbeteiligung von Fr. 25 000 an die Kosten des Projekts bestätigt. Dieser Betrag wird der Stadt Uster nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.632008000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81279 gutzuschreiben. Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Stadt Uster in Franken	Total in Franken
Staatstrassen Anteil öV	744 000		744 000
Fussgängeranlagen	422 000	25 000	447 000
Fahrradanlagen	466 000		466 000
Erneuerung Staatstrassen	768 000		768 000
Total	2 400 000	25 000	2 425 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Bruttoausgabe von Fr. 2 425 000 zu bewilligen, wovon Fr. 768 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) sowie Fr. 1 657 000 als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG in die Investitionsrechnung zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind. In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 425 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020 Staatsstrassen Anteil öV	31%		744 000	744 000
Konto 8400.50100 00000 Fussgängeranlagen	18%		447 000	447 000
Konto 8400.50130 00000 Fahrradanlagen	19%		466 000	466 000
Konto 8400.50111 00000 Erneuerung Staatsstrassen	32%	768 000		768 000
Total	100%	768 000	1 657 000	2 425 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2443/2021 bewilligte Ausgabe von Fr. 220 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben. Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 25 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 70 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz		
Staatsstrassen Anteil öV	31%	744 000	3 000	2,5%	19 000
Fussgängeranlagen	18%	422 000	1 500	2,5%	11 000
Fahrradanlagen	19%	466 000	1 500	2,5%	12 000
Erneuerung Staatsstrassen	32%	768 000	3 000	2,5%	19 000
Zwischentotal			9 000		61 000
Total	100%	2 400 000			70 000

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81279, Stadt Uster, 748 See-/Wilstrasse und 337 Pfäffikerstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2022 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen und die Radfahrschutzmassnahmen sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 748 See-/Wilstrasse und 337 Pfäffikerstrasse in der Stadt Uster wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 768 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 657 000, insgesamt Fr. 2 425 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Indexstand Oktober 2021)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2443/2021 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli